

- Rechtsfehlerhafte Auslegung von Art. 35 der Verordnung 2018/1971 in Verbindung mit Art. 111 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens Kosovo, soweit die genannte Zusammenarbeit nicht die Mitwirkung im GEREK und im Verwaltungsrat des GEREK-Büros umfasse.
- Rechtsfehlerhafte Feststellung, dass Art. 17 EUV eine gültige Rechtsgrundlage für den Erlass der angefochtenen Entscheidung sei.
- Rechtsfehlerhafte Auslegung von Art. 35 Abs. 2 der Verordnung 2018/1971 durch die Feststellung, dass die Arbeitsvereinbarungen einseitig von der Europäischen Kommission festgelegt werden könnten.

Werde einem dieser Rechtsmittelgründe stattgegeben, so sei dem Rechtsmittel stattzugeben, und folglich die Nichtigkeitsklage zu prüfen und ihr stattzugeben mit dem Ergebnis der Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Kommission vom 18. März 2019 über die Beteiligung der nationalen Regulierungsbehörde des Kosovos am Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation.

<sup>(1)</sup> ABl. 2019, C 115, S. 26.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. 2018, L 321, S. 1)

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 25. November 2020 — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen TC Medical Air Ambulance Agency GmbH**

**(Rechtssache C-633/20)**

(2021/C 62/17)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger und Revisionskläger:* Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

*Beklagte und Revisionsbeklagte:* TC Medical Air Ambulance Agency GmbH

**Vorlagefrage**

Ist ein Unternehmen, das als Versicherungsnehmer eine Auslandsreisekrankenversicherung sowie eine Auslands- und Inlands-Rückholkosten-Versicherung als Gruppenversicherung für seine Kunden bei einem Versicherungsunternehmen unterhält, gegenüber Verbrauchern Mitgliedschaften vertreibt, die zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland berechtigen, und von den geworbenen Mitgliedern eine Vergütung für den erworbenen Versicherungsschutz erhält, Versicherungsvermittler im Sinne von Art. 2 Nr. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92/EG <sup>(1)</sup> und Art. 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/97 <sup>(2)</sup>?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. 2003, L 9, S. 3).

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. 2016, L 26, S. 19).

---